



Geschäfts- und Finanzreglement
für den Gemeindeverband des
regionalen Kompetenzzentrums Spiez
(GeFiR RKZ)

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt: a) Die Verfahren der Abgeordnetenversammlung. b) Die Zusammenarbeit in den übrigen Organen des Gemeindeverbandes. c) Die Abgrenzung zwischen dem Vorstand und der Leitung RKZ. d) Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes bzw. des regionalen Kompetenzzentrums. e) Die Unterschriftsberechtigung.
Abkürzungen und Begriffe	Art. 2 Das Reglement verwendet folgende Abkürzungen und Begriffe:
Änderungen 2008	a) BABS: für „Bundesamt für Bevölkerungsschutz“. b) BSM: für „Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern“. c) GV: für "Gemeindeverband". d) RKZ: für "Regionales Kompetenzzentrum". e) OgR: für "Organisationsreglement". g) AV: für „Abgeordnetenversammlung". f) Leiter bzw. Leitung: für "Zentrumsleiter (bzw. -leitung) RKZ".

2. Abgeordnetenversammlung

2.1 Allgemeines

Organisation	Art. 3 Die Abgeordnetenversammlung wird durch das Büro vorbereitet bzw. geleitet; es besteht aus: - Dem Präsidenten. - Dem/den Vizepräsidenten des Vorstandes. - Dem Protokollführer. - Den Stimmenzählern (nach ihrer Wahl; vgl. Art.5 GeFiR).
Zuständigkeit	Art. 4 Die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung richtet sich nach - den zivilschutzspezifischen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton; - dem OgR des RKZ (insbesondere Art. 27 und 28).
Eröffnung	Art. 5 Der Präsident - eröffnet die Versammlung; - veranlasst die Wahl der für einen geordneten Ablauf nötigen Stimmenzähler; - läßt die Anzahl der Abgeordneten bzw. der Stellvertretungen sowie die Stimmkraftsverhältnisse feststellen; - gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	Art. 6

¹ Die Abgeordneten dürfen sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Das Wort wird ihnen durch den Präsidenten erteilt.

² Die Redezeit und die Zahl der Wortmeldungen kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

³ Der Präsident stellt nach unklaren Äusserungen fest, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung

Art. 7

¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen entsprechenden Antrag abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- Die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- Die Sprecher der vorberatenden Behörden (Vorstand, Verwaltung oder Kommission);
- Die jeweiligen Antragsteller.

2.2 Abstimmungen

Schluss der Beratung und Abstimmung

Art. 8

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird;
- erläutert das Abstimmungsverfahren;
- gibt den Abgeordneten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 9

¹ Das Abstimmungsverfahren wird so festgelegt, dass der Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über allfällige Rückweisungsanträge abstimmen;
- fasst Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe einen Sieger ermitteln;
- stellt die bereinigte Vorlage vor und führt die Schlussabstimmung durch.

Gruppensieger

Art. 10

¹ Der Präsident bringt zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zur Abstimmung. Der Antrag, der mehr Stimmen erhält, ist Gruppensieger.

² Bei zwei und mehr Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, ist wie bei Wahlen zu verfahren (vgl. Art. 13 GeFiR).

³ Der Protokollführer hält die Reihenfolge der Anträge fest. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	Art. 11 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 12 Der Präsident gibt den Stichentscheid. Er hat im übrigen kein Stimmrecht (vgl. Art. 20 Abs. 4 OgR).
2.3 Wahlen	
Wahlverfahren	Art. 13 ¹ Der Präsident gibt die Wahlvorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Abgeordneten können weitere Vorschläge machen. ² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Präsident den Vorgeschlagenen als gewählt. ³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁴ Auf den Stimmzetteln dürfen nur so viele Namen von vorgeschlagenen Kandidaten stehen, als Sitze zu vergeben sind. ⁵ Die Stimmenzähler und der Protokollführer: - prüfen, ob nicht mehr eingegangene Stimmzettel als Ausgeteilte sind; - stellen die Gültigkeit der Stimmzettel fest; - ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 14 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die der Ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 15 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn - er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält; - zusätzliche Bemerkungen als Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 16 Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann; - mehr als einmal auf einem Stimmzettel steht; - überzählig ist, weil der Stimmzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind; es werden zuerst die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 17 ¹ Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 18

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Vorgeschlagene das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Losentscheid

Art. 19

Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

3. Vorstand

Organisation

Art. 20

Änderungen 2008

¹ Der sich selbst konstituierende Vorstand besteht aus:

- **Dem Präsidenten (von der AV bezeichnet).**
- **Zwei Vizepräsidenten.**
- **Sechs Mitgliedern.**

² Der Vorstand kann den Mitgliedern Ressorts zuweisen.

³ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags-recht, teil (vgl. Art. 32 Abs. 2 OgR):

- **Der Leiter.**

⁴ Weitere Angestellte des RKZ und aussenstehende Fachleute können zur Fachberatung zu den Sitzungen beigezogen werden.

Zuständigkeit

Art. 21

Die Zuständigkeit des Vorstandes richtet sich nach

- den zivilschutzspezifischen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton;
- dem OgR des RKZ (insbesondere Art. 34).

Einladung

Art. 22

¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung mindestens zehn Tage zum voraus mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, kann ausnahmsweise von Absatz 1 abgewichen werden.

Sitzung und Sitzungsprotokoll

Art. 23

¹ Sitzungen und das Protokoll der Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Durch Vorstandsbeschluss kann die Protokollgenehmigung mit Zirkularbeschluss erfolgen. Im übrigen gilt Art. 16 OgR.

Traktanden**Art. 24**

¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte behandeln.

² In Ausnahmefällen darf er nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Verfahren**Art. 25**

¹ Die Verfahrensvorschriften der Abgeordnetenversammlung gelten für Abstimmungen (Art. 9 ff GeFiR) und Wahlen (Art. 13 ff GeFiR) sinngemäss.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

**Fehlende
Beschlussfähigkeit****Art. 26**

¹ Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann er dringende Geschäfte verabschieden, wenn die erforderliche Mehrheit durch nachträgliche Zustimmung abwesender Vorstandsmitglieder hergestellt werden kann.

² Der Protokollführer holt die Zustimmungserklärungen ein und erwähnt sie im Protokoll; mit der Protokollgenehmigung gelten sie als bestätigt.

³ Die Zustimmung ist nur gültig, wenn der Antrag durch die abwesenden Vorstandsmitglieder ohne Vorbehalt unterzeichnet wird.

Rückweisung**Art. 27**

Der Vorstand kann ein Geschäft zur Ergänzung an die antragstellende Stelle zurückweisen.

**Verhinderung an der
Sitzungsteilnahme****Art. 28**

Verhinderte Vorstandsmitglieder können sich an den Sitzungen nicht vertreten lassen; sie können allfällige Anträge und Stellungnahmen schriftlich beim Präsidenten einreichen.

Aktenauflage**Art. 29**

Unterlagen, die zur Behandlung eines Geschäftes nötig sind, aber nicht zugestellt werden können, liegen bei der Leitung zur Einsichtnahme auf.

Hängige Geschäfte**Art. 30**

¹ Der Sekretär registriert laufend die vom Vorstand erteilten Aufträge; er führt eine Terminkontrolle, die jeweils den Sitzungsprotokollen beigelegt wird.

² Im Rahmen der letzten Vorstandssitzung eines Kalenderjahres werden die unerledigten Geschäfte zusammengestellt. Der Vorstand beschliesst:

- in welcher Form die hängigen Geschäfte zu erledigen sind bzw.
- welche Geschäfte abzuschreiben sind.

4. Geschäftsleitender Ausschuss

Auftrag und
Befugnisse

Art. 31

¹ Der geschäftsleitende Ausschuss ist vorberatendes Organ; es stellt dem Vorstand Antrag über die Beschlussfassung zu den einzelnen Geschäften.

² In dringenden Fällen kann er abschliessende Entscheide treffen. Diese sind in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zusammensetzung

Art. 32

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus:

Änderungen 2008

- ***Dem Präsidenten.***
- ***Den zwei Vizepräsidenten.***
- ***Dem Leiter.***

5. Revisionsstelle

Berichterstattung

Art. 33

Die Revisionsstelle erläutert der Abgeordnetenversammlung durch mindestens einen Revisor:

- a) Die Ergebnisse der Prüfung der Verwaltungsrechnung.
- b) Die Ergebnisse über die Aufsicht in den Belangen des Datenschutzes.

6. Zentrumsleitung RKZ

Unterstellung,
Zuständigkeiten
und Kompetenzen

Art. 34

¹ Der Leiter ist für den Betrieb des RKZ dem Vorstand unterstellt.

² Die Zuständigkeiten der Zentrumsleitung werden in den persönlichen Anstellungsverträgen bzw. Pflichtenhefte geregelt.

³ Er verfügt unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen im OgR sowie der Unterschriftenregelungen (vgl. Art. 47 GeFiR) über die erforderlichen Entscheidkompetenzen.

Änderung 2008 neu

⁴ Der Leiter hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00 im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

Ausbildungs-
verantwortung

Art. 35

Der Leiter ist gegenüber dem BZS, dem ABK sowie den Verbands- und Vertragsgemeinden für die Ausbildung verantwortlich.

Betriebsverantwortung	Art. 36 Der Leiter ist gegenüber dem GV für die operative Leitung des RKZ verantwortlich.
Zuständigkeit für die überörtliche Hilfe	Art. 37 <i>Das RKZ leistet Spontanhilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Geräten, Material und Personal aus laufenden Kursen.</i>
Änderung 2008 Anträge der Verwaltung	Art. 38 Zu Geschäften, mit denen sich der Vorstand zu befassen hat, legt der geschäftsleitende Ausschuss oder die Verwaltung einen schriftlichen Antrag vor. Ausnahmsweise kann mündlich begründet werden.
Sekretariat und Rechnungsführung	Art. 39 Der Leiter stellt primär mit Personal des RKZ sicher: a) Die administrative Geschäftsführung des GV. b) Die Rechnungsführung des GV. c) Die Protokollführung der AV und des Vorstandes.

7. Rechnungswesen

Rechnungsablage	Art. 40 ¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ² Die Rechnung ist dem Vorstand bis zum 31. März vorzulegen.
Rechnungsstellung	Art. 41 ¹ Das RKZ verrechnet die Gemeindebeiträge gemäss Artikel 39 und 40 OgR. ² Es kann im 1. Quartal des Rechnungsjahres Vorschusszahlungen einfordern. ³ Nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die AV stellt das RKZ den Gemeinden Rechnung für den Aufwandüberschuss. ⁴ Den Vertragsgemeinden wird zusätzlich der Zuschlag auf dem Aufwandüberschuss in Rechnung gestellt. ⁵ Für besuchte Kurse, Dienstleistungen und Benützungen stellt das RKZ laufend Rechnung.
Benützungsgebühren	Art. 42 Die Benützungsgebühren richten sich nach den Ansätzen in Anhang 1.
Entschädigungen	Art. 43 Die Entschädigungen für die Instrukteure und das Hilfspersonal richten sich nach den Ansätzen in Anhang 2.

Kreditüberschreitungen Art. 44

¹ Lehnt die AV eine Kreditüberschreitung ab, wird ein Ausschuss zur Abklärung der Umstände eingesetzt.

² Er besteht aus drei Personen. Wählbar sind nur Abgeordnete.

³ Der Ausschuss klärt die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortbarkeit ab.

⁴ Er erstattet dem zuständigen Organ Bericht und stellt Antrag ob Klage erhoben werden soll.

8. Personal**Personalverordnung Art. 45**

Personalbelange sind in der Personalverordnung des RKZ Spiez geregelt.

9. Unterschriftsberechtigung**Vorstand Art. 46**

¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband. Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

² Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

³ Die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen wird im entsprechenden Einsetzungsbeschluss geregelt.

Verwaltung RKZ Art. 47

¹ Der Leiter und sein Stellvertreter verfügen über die Unterschriftsberechtigung für alle Ausbildungsbelange, inkl. dem damit zusammenhängenden Schriftverkehr zwischen dem ABK und den Gemeinden.

Änderung 2008

² Das hauptamtliche Instruktions- und Verwaltungspersonal verfügt über die Unterschriftsberechtigung zum Bezug der Kostenvorschüsse für die Kursabrechnungen.

10. Information**Zuständigkeit Art. 48**

Für die Information der Öffentlichkeit über Belange der Organe des GV ist der Vorstand zuständig. Er kann die Zuständigkeit im Einzelfall an den Leiter delegieren

Medieninformationen Art. 49

Zu Fragen von besonderer Bedeutung kann der Vorstand den zu veröffentlichen Text gemeinsam festlegen.

11. Schlussbemerkungen**Ausführungs-
bestimmungen Art. 50**

¹ Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

² Er bestimmt auch die Gebühren gemäss den Anhängen zum GeFiR.

Inkrafttreten Art. 51

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.1999 in Kraft.

² Es hebt alle Bestimmungen auf, die mit diesem Reglement unvereinbar sind.

***Inkrafttreten Änderung
2008 Art. 52***

¹ Die Anhänge 1 und 2 werden an die heutige Situation angepasst.

² Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Geschäfts- und Finanzreglement (GeFiR) für den Gemeindeverband des regionalen Kompetenzzentrums Spiez wurde an der Abordnetenversammlung vom 10. Juni 1999 genehmigt.

Diese Änderungen des Geschäfts- und Finanzreglements wurden an der Abordnetenversammlung vom 21. Mai 2008 genehmigt.

Der Sekretär:

Der Präsident:

Jos. Aebersold

P. Siegfried

Anhänge

1. Benützungsgebühren
2. Entschädigungen und Spesen

Anhang 1

Benutzungsgebühren

Tarife für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Regionalen Kompetenzzentrums (RKZ).

1. Allgemeine Bedingungen

Die Benutzer von Räumlichkeiten und Einrichtungen des RKZ haben sich strikte an die Weisungen und besondere Verträge zu halten. Die Anlage und Infrastruktur wird ausschliesslich auf eigene Gefahr benutzt, die Verantwortung für persönliche Besitzgegenstände wird abgelehnt. Für Schäden am gemieteten Material oder auch dessen Verlust, kann der Mieter haftbar gemacht werden. Dies betrifft auch die benutzte Infrastruktur wie z.B. Brandhaus, Trümmerpiste etc.

2. Räumlichkeiten und Einrichtungen

2.1	Theoriesaal	
	• bis 4 Stunden	200.--
	• über 4 Stunden	330.--
2.2	Klassenzimmer (pro Tag)	115.--
2.3	Klassenzimmer gross (Modellraum)	
	• bis 4 Stunden	120.--
	• über 4 Stunden	230.--
2.4	Büro für Kursleitung (pro Tag)	115.--
2.5	Kantine	
	• bis 4 Stunden	180.--
	• über 4 Stunden	330.--
2.6	Garderobe	
	• pro Benutzung	100.--
2.7	Garage / Werkstatt	
	• pro Benutzung	100.--
2.8	Übungsanlage / Übungspiste:	
	Grundgebühr: ½ Tag (ohne Feuer)	200.--
	Grundgebühr: 1 Tag (ohne Feuer)	300.--
2.9	Pauschalvermietung ganzes Zentrum (pro Tag)	1'500.--

3. Vermietungen von Geräten, Material und Fahrzeugen

3.1 Über Vermietungen von Einrichtungen und Materialien, entscheidet die Betriebsleitung.

4. Personalkosten

4.1	Ausbilder hauptamtlich	Fr. 450.--	pro Tag	Fr. 350.-- halber Tag
4.2	Ausbilder nebenamtlich	Fr. 390.--	pro Tag	Fr. 290.-- halber Tag
4.3	Hilfspersonal hauptamtlich	Fr. 350.--	pro Tag	Fr. 250.-- halber Tag
4.4	Hilfspersonal nebenamtlich	Fr. 290.--	pro Tag	Fr. 210.-- halber Tag
4.5	Fachpersonal	Fr. 95.--	pro Stunde /	Verrechnung nach Aufwand
4.6	Verwaltungspersonal	Fr. 80.--	pro Stunde /	Verrechnung nach Aufwand
4.7	Anlage- und Materialwart	Fr. 60.--	pro Stunde /	Verrechnung nach Aufwand
4.8	Reinigungspersonal	Fr. 40.--	pro Stunde /	Verrechnung nach Aufwand

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Für Feuerwehren werden die Kosten gemäss Lektionen und Module in Rechnung gestellt.
- 5.2 Ausserordentliche Beanspruchungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Für Verbrauchsmaterial (Brandstiftungsmittel usw.) wird nach Aufwand Rechnung gestellt.
- 5.4 Für alle Spezialfälle betreffend der Benutzungen sowie der Tarife entscheidet die Betriebsleitung.
- 5.5 Für die Vermietung und Rechnungsstellung ist die Betriebsleitung zuständig und verantwortlich.
- 5.6 Die Kosten für den Einsatz des Personals gelten für die normalen Arbeitszeiten.
- 5.7 Zivilschutzorganisationen aus den Verbandsgemeinden sowie Partner erhalten eine Ermässigung.

Regionales Kompetenzzentrum Spiez

Spiez, 03.12.2019

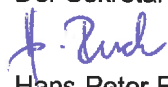
Für den Vorstand

Der Präsident



Daniel Capelli

Der Sekretär



Hans-Peter Ruch

Anhang 2

Entschädigungen und Spesen

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Anhang regelt die Entschädigungen und Spesen für Instruktoren, Rechnungsführer, Hilfspersonal sowie Vorstands- und Kommissionsmitglieder.

2. Entschädigung haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende

Die Einsätze der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im RKZ Spiez werden in halben Tagen (1 bis 4 Stunden) und ganzen Tagen (ab 4 Stunden) abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt jeweils per Banküberweisung am Ende eines Quartals. Die AHV wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben abgerechnet.

Funktion	Organisation	Ganzer Tag	Halber Tag
Hauptamtliches Lehr- und Hilfspersonal , sofern diese in einer ZS-Abrechnung geführt werden. (Sold)	Zivilschutz, Personal RKZ	20.00	20.00
Nebenamtliche Ausbilder	Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität, weitere	300.00	160.00
Leader (Zuschlag für Verantwortliche)	Feuerwehr	25.00	25.00
Crew (Hilfspersonal), Figuranten, etc.	Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität, weitere	200.00	120.00

Personal RKZ Spiez

Hauptamtliche Instruktoren und Hilfspersonal erhalten für Einsätze ausserhalb des RKZ, beim Gebrauch des eigenen Autos eine Km - Entschädigung von Fr. -.70.

Nebenamtliches Ausbildungs- und Hilfspersonal erhalten für

Die An- und Rückreise eine Km - Entschädigung von Fr. -.70.

Bei Tageseinsätzen und Einsätzen am Vor- und Nachmittag, besteht der Anspruch auf eine Hauptmahlzeit.

3. Sitzungsgelder für Vorstands- und Kommissionsmitglieder

Vorstands und Kommissionsmitglieder erhalten folgende Sitzungsgelder:

- für eine Kurzsitzung oder Besprechung (bis 2 Std) Fr. 70.--
 - für eine Halbtagesitzung (bis 4 Std.) Fr. 160.--
 - für eine Tagessitzung Fr. 275.--
- Für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort eine Km - Entschädigung von Fr. -.70

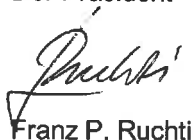
4. Spezialfälle

In speziellen Fällen kann die RKZ - Leitung für Instruktions- und Hilfspersonal von den festgelegten Entschädigungen abweichen.

Regionales Kompetenzzentrum Spiez

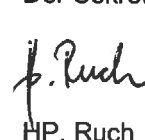
Für den Vorstand

Der Präsident



Franz P. Ruchti

Der Sekretär



HP. Ruch